

18.11.2011 – Nun auch BAG-Urteil zu BAT-Lebensalterstufen: Geld rückt näher

Auch das Bundesarbeitsgericht hat jetzt ein Urteil zu den BAT-Lebensalterstufen gefällt: am 10. November 2011 entschied es im Sinne des EuGH-Urteils vom 8. September 2011 (s. u.), dass diese BAT-Stufen wegen Altersdiskriminierung gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßen.

Von Seiten des BAG liegen bislang weder eine Pressemeldung noch die Urteilsbegründung vor (dies kann auch noch bis 2012 dauern), lediglich interne Informationen sowie ein [Presseartikel](#) sind uns bisher bekannt.

Aber das Land Hessen hat bereits reagiert. Ende 2011 wäre nämlich die allgemeine „Regelmäßige Verjährungsfrist“ von 3 Jahren nach § 195 BGB für Ansprüche aus 2008 abgelaufen und jede/r einzelne Beschäftigte hätte zunächst noch eine Klage auf Hemmung der Verjährung einreichen müssen. Dies hätte eine Vielzahl von Prozessen zur Folge gehabt. Daher hat das Innenministerium mit einem Erlass vom 16.11.2011 erklärt, auf die „Einrede der Verjährung“ zu verzichten.

Dies bedeutet: von den Beschäftigten des Landes Hessen braucht derzeit kein/e Beschäftigte/r, die/der für 2008/09 Ansprüche auf die höchste Lebensalterstufe geltend gemacht hatte, etwas zu unternehmen.

Da unsere Beschäftigten, die der damaligen Empfehlung des Personalrats und der Gewerkschaften zu einer solchen „Geltendmachung“ gefolgt waren, dies ja gegenüber der Goethe-Universität erklären mussten, hat die Gewerkschaft ver.di gestern auch die Goethe-Universität zur Abgabe einer solchen – mit dem Erlass des hessischen Innenministeriums identischen – Verzichtserklärung aufgerufen. Sobald diese vorliegt, werden wir berichten.

Sollte die Goethe-Universität diese Erklärung abgeben, braucht niemand für geltend gemachte Ansprüche aus 2008 etwas zu unternehmen (und für Ansprüche aus 2009 und 2010 wegen der noch laufenden Verjährungsfrist sowieso nicht).

Das Land Hessen hat in dem erwähnten Erlass auch eine Prüfung der Urteilsbegründung des BAG angekündigt. Zu erwarten ist, dass danach allen Kolleginnen und Kollegen, die damals diese „Geltendmachung“ wahrgenommen haben, nachträglich die Differenz zur jeweils höchsten Lebensalterstufe (im Rahmen der tarifvertraglichen sechsmonatigen Ausschlussfrist) ausgezahlt werden muss, auch bei der Goethe-Universität.

Um Fragen vorzubeugen: zum jetzigen Zeitpunkt kann allerdings niemand mehr Ansprüche aus der BAT-Zeit geltend machen ...

Wolfgang Folter